



# Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

**An  
alle Mitglieder**

Rundschreiben Nr. 87 vom 5. April 1983

Auszug zu Punkt 5):

Vorlage von amtsärztlichen Gesundheitszeugnissen anlässlich der Anmeldung von Bediensteten zur VAK gemäß § 17 Abs. 3 b) und Zulassung von Ausnahmen gemäß § 17 Abs. 4 der Satzung der VAK

Gemäß § 17 Abs. 3 b) der Satzung der VAK können die Mitglieder Bedienstete nicht zuführen, deren Gesundheitsnachweis ihre Dienstunfähigkeit ergibt oder erwarten lässt, dass sie vor Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze dienstunfähig werden.

Der Nachweis der Aufnahmefähigkeit ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses neuesten Datums zu erbringen. Die Schlussbeurteilung des amtsärztlichen Zeugnisses sollte folgenden Wortlaut haben:

„Herr/Frau ... besitzt die zur Ausübung seines Dienstes erforderliche Dienstfähigkeit. Es ist kein Grund erkennbar, dass die Dienstfähigkeit nicht bis zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze anhalten wird.“

Zwischenzeitlich hat sich ergeben, dass Vordrucke amtsärztlicher Gesundheitszeugnisse auch folgende Schlussbeurteilung enthalten:

„Nach den von mir durchgeführten Untersuchungen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass Herr/Frau ... gesundheitlich in der Lage sein wird, die Tätigkeit als Verwaltungsbeamter/Verwaltungsbeamtin dauernd auszuüben.“

Die Mitglieder können davon ausgehen, dass amtsärztliche Gesundheitszeugnisse mit dieser Schlussbeurteilung den Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 der Satzung entsprechen.

Die Gründe für die in § 17 der Satzung bestehenden Aufnahmevoraussetzungen haben wir Ihnen unter Ziffer 9 des Rundschreibens Nr. 77 vom 23.08.1978 erläutert. Ergänzend hierzu wäre noch anzufügen, dass durch diese Satzungsvorschrift die Entscheidungsfreiheit der Mitglieder, Beamte zu ernennen oder von anderen Dienststellen zu übernehmen, nicht eingeschränkt wird. Ziel dieser Aufnahmevoraussetzungen soll allein sein, dass die Solidargemeinschaft ein erkennbares höheres Versorgungsrisiko nur nach Maßgabe bestimmter Mindestanforderungen trägt.

Für Schwerbehinderte kann der Vorstand gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 der Satzung Ausnahmen zulassen. Über solche Ausnahmen ist bisher aufgrund von Anträgen der Mitglieder jeweils im Einzelfall entschieden worden. Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung des Innenministers vom 02.02.1982 (Amtsbl. Schl.-H. S. 118) hat der Vorstand nunmehr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine allgemeine Ausnahme für die Aufnahme Schwerbehinderter in die VAK zugelassen und in seiner Sitzung am 13.08.1982 folgenden Beschluss gefasst:

„Eine Aufnahme Schwerbehinderter ist bei einem entsprechenden Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit dann möglich, wenn nach einem amtsärztlichen Gutachten voraussichtlich eine Dienstfähigkeit von mindestens 5 Jahren nach Abschluss der Ausbildung erwartet werden kann.“

